

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Schule und Bildung
Frau Kirstin Korte
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Herr Wolfgang Jörg
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/4649
A15, A04

Düsseldorf, den 6. Dezember 2021

**Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW
zum Antrag der Fraktion der SPD
„Eine Ganztagsoffensive für NRW. Mehr Plätze, mehr Qualität, mehr Bildung!“ (Drs 17/14940)**

Sehr geehrte Frau Korte,
Sehr geehrter Herr Jörg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW (LEB) begrüßt die Initiative der SPD. Da diese Form der Betreuung aufgrund der gesetzlichen Verankerung in der Kinder- und Jugendhilfe verortet wurde, gibt der LEB gerne eine kurze Stellungnahme ab.

Zur gesetzlichen Verankerung: Nach §22 Abs.4 SGB VIII handelt es sich bei dem Angebot des Offenen Ganztages um eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Auch wenn eine Betreuung und Förderung in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, handelt es sich um ein Angebot in eigener Trägerschaft, mit separatem Personal. Lediglich der Ort der Förderung und Betreuung kann gemäß §4 Abs.5 KiBiz auch räumlich in der Schule stattfinden. Andere Bundesländer gestalten diese Art der Förderung unterschiedlich aus, beispielsweise über Horte, somit fällt sie in den originären Vertretungsbereich der Elternschaft von Kindertageseinrichtungen. Der LEB weist darauf hin, dass das Beteiligungsrecht der Elternschaft in Ableitung aus Art.6 Abs.2 GG und §22a Abs.2 SGB VIII bei allen wesentlichen Angelegenheiten zu berücksichtigen ist und bietet als einzig gesetzlich verankertes Elternngremium auf Landesebene gerne seine Erfahrung an.

Für viele Familien sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung tragende Säulen, wenn es um die frühkindliche Bildung geht. Gleichmaßen stellen sie eine wesentliche Unterstützung bei der Organisation des familiären Alltages dar. Für die Kinder selbst sind Kindertageseinrichtungen wichtige Institutionen, um soziale Kontakte zu knüpfen, Mitwirkungsstrukturen kennenzulernen oder die eigene Autonomie zu erleben.

Wie im Antrag dargelegt, kommt es für viele Familien mit dem Wechsel von der Kita in die Grundschule zu einer Betreuungslücke, wenn eine Grundschule keinen Platz im Offenen Ganztage anbieten kann. Während sich der Umfang der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im vorschulischen Alter nach den gebuchten Wochenstunden richtet, verlangen die Stundenpläne in den Grundschulen eine deutlich höhere Flexibilität der Erziehungsberechtigten. Der Offene Ganztage bietet hier eine wichtige Möglichkeit, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufrecht zu erhalten.

Insbesondere stellt der Offene Ganztage jedoch einen Mehrwert für Kinder dar. Er bedeutet soziale Interaktion mit Gleichaltrigen z.B. in gemeinsamen AGs im künstlerischen, kulturellen oder sportlichen Bereich, ebenso wie eine qualifizierte Hausaufgabenbegleitung oder ein warmes Mittagessen. Gerade für

Kinder, die zu Hause aus unterschiedlichsten Gründen wenig Unterstützung und Förderung erfahren, bedeutet der Offene Ganzttag eine Bereicherung und trägt daher zu mehr Chancengerechtigkeit bei. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung wird somit auch von Familien mit Kindern in Kindertagespflege oder Kitas ausdrücklich begrüßt. Klare Erwartungshaltung der Familien in Nordrhein-Westfalen ist ein fließender Übergang zwischen Kita und Offenem Ganzttag ohne größere Strukturbrüche.

Aus der Sicht des LEB ist es daher unabdingbar, für den Offenen Ganzttag ähnliche Rahmenbedingungen zu schaffen, wie sie für andere Tageseinrichtungen für Kinder bereits existieren:

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Es bedarf eines Ausführungsgesetzes, welches einen definierten Rahmen für die Offenen Ganztagsangebote vorgibt. Hierzu gehören beispielweise Regelungen zur Bedarfsanzeige, Angebotsstruktur oder Qualifikationsanforderungen der Leitung und der Mitarbeitenden.

2. Festlegung von Qualitätsstandards und Festschreibung des Personaleinsatzes

Neben definierten Qualifikationsanforderungen sowie etablierten Aus- und Weiterbildungsangeboten bedarf es festgelegten Gruppengrößen und Personalschlüsseln. Geforderte quantitative und qualitative Standards sind realistischer Weise in der Kürze der zu Verfügung stehenden Zeit nur begrenzt möglich. Der LEB plädiert deshalb für ein Stufenmodell, in dem man sich an den „Best-Practices“ im Offenen Ganzttag orientiert und für die Entwicklung eines Fahrplanes, wie dies landesweit ausgerollt wird. Dabei müssen auch die besonderen Interessen von Kindern mit Inklusionsbedarf angemessen berücksichtigt werden.

3. Sicherung einer Ausbildungsoffensive

Kindertageseinrichtungen sind bereits heute eklatant vom Fachkräftemangel betroffen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird zu einer weiteren Verschärfung der Situation führen. Daher müssen bereits jetzt modulare Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, die auch digital unterstützt werden und welche die Bildungsangebote von der Kindertagespflege bis zum Offenen Ganzttag im Blick haben. Hier kann die praxisintegrierte Ausbildung (Erzieher*in und Kinderpfleger*in) als Basis dienen und eine Grundlage für weitere berufliche Perspektiven bis hin zur akademischen Qualifikation bilden. Durch Praxiserfahrung in der Arbeit mit Kindern in der Kindertageseinrichtung, plus schulischer Qualifizierungen, würden diese Beschäftigten bereits kurzfristig zur Linderung der Personalnot beitragen, ohne ihnen perspektivisch höhere Qualifikationen zu verwehren.

4. Sicherung der finanziellen Ausstattung

Um die Anforderungen für ein qualitativ hochwertiges Offenes Ganztagsangebot erfüllen zu können, bedarf es einer soliden finanziellen Ausstattung. Abweichend zum KiBiz regt der LEB eine Finanzierung der realen Kosten anstelle eines pauschalierten Kostenansatzes an, die an die Einhaltung von Mindeststandards geknüpft wird.

5. Regelungen zu Elternbeiträgen

Auf dem Weg zu einer perspektivischen Beitragsfreiheit muss die finanzielle Belastung der Familien landesweit einheitlich und sozialverträglich gestaltet werden. Im Bereich der frühkindlichen Bildung herrscht bereits heute, in Abhängigkeit der kommunalen Finanzkraft, ein Flickenteppich unterschiedlichster Elternbeiträge und Beitragsbefreiungen. Hier muss auch die Ausgestaltung von Verpflegungsbeiträgen berücksichtigt werden, denn mit Ausnahme von BuT-Leitungen gibt es hier kaum soziale Staffelungen.

6. Räumliche Voraussetzungen

Für den Offenen Ganzttag sollten möglichst eigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, dafür müssen nun Förderprogramme auf den Weg gebracht werden. Sollte eine Erweiterung nicht

möglich sein, muss die Raumnot durch eine Rhythmisierung der vorhandenen schulischen Kapazitäten in Richtlinien festgeschrieben werden, die durch Vertretungen des Offenen Ganztages und der Schule auf Augenhöhe vereinbart und umgesetzt werden.

7. Kooperationen mit weiteren Akteur*innen

Zur Sicherung einer gelingenden Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Überganges von der Kita in den Offenen Ganztags müssen Regelungen getroffen werden. So z.B. die gegenseitige Information, gemeinsame Veranstaltungen oder feste Kontaktpersonen.

8. Schaffung von Präventionsstrukturen

Das Personal im Offenen Ganztags muss in Prävention, Krisenintervention und Gesprächsführung geschult werden, damit sie Kindern einen geschützten Rahmen bieten können, in welchem alle Themen offen angesprochen werden. Sie müssen Kindern zuhören, ihre Bedenken ernst nehmen und dabei helfen, Probleme aufzudecken. Beschwerdemöglichkeiten müssen transparent verankert sein.

9. Schaffung von Partizipationsstrukturen

Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, sich gewinnbringend in den Offenen Ganztagsangeboten einzubringen. Ihre Meinung muss regelmäßig erfragt und berücksichtigt werden. Eine altersgerechte formelle Beteiligung in Analogie zur Schule muss gegeben sein (Gruppensprecher*innen).

10. Festschreibung der Elternmitwirkung

Eine Beteiligung der Eltern auf Augenhöhe mit dem Träger und dem Team der Offenen Ganztagsangebote muss sichergestellt und unterstützt werden, Mitbestimmungsrechte müssen gesetzlich verankert und verbindlich geregelt werden.

Für die konkrete Ausgestaltung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in NRW befürwortet der LEB die Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises und stellt seine Expertise gerne zur Verfügung. Für eine gelingende Umsetzung müssen die Bedarfe der Familien unbedingt in den Fokus genommen und bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW

(Daniela Heimann, Irina Prüm, Heike Riedmann, Jürgen Zimmermann)

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

Geschäftsstelle: Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

Mail kontakt@lebrw.de | Homepage www.lebrnw.de | Facebook www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw